

## **Rauchwarnmelderpflicht in Bayern Hinweise für unsere Mieter**

Rauchwarnmelder können Leben retten! Aus diesem Grund hat sich der bayerische Gesetzgeber entschlossen, eine Rauchwarnmelderpflicht in Wohnungen einzuführen. Dem sind wir nachgekommen und haben auch Ihre Wohnung mit Rauchwarnmeldern in Schlaf- und Kinderzimmern sowie in Fluren ausgestattet. Sollten Sie Räume, die gemäß der gesetzlichen Regelung nicht mit einem Rauchwarnmelder ausgestattet werden müssen wie etwa Wohn- oder Esszimmer, während der Mietdauer als Schlaf- oder Kinderzimmer nutzen wollen, wird die Installation eines Rauchwarnmelders notwendig. Informieren Sie uns in diesem Fall umgehend, wir werden den Rauchwarnmelder dann installieren.

Die Pflicht zur Sicherung der Betriebsbereitschaft obliegt nach bayerischem Landesrecht dem Nutzer der Wohnung, das heißt den jeweiligen Bewohnern – den Mietern. Wir weisen Sie daher darauf hin, dass Rauchwarnmelder nach Herstellerangaben spätestens alle 12 Monate überprüft werden müssen (Nr. 6 DIN 14676). Dazu sind die Rauchwarnmelder mit Tasten für den Testbetrieb versehen, mit deren Hilfe die Funktionsfähigkeit der Geräte überprüft werden kann.

Um dauerhaft sicherzustellen, dass die Geräte ordnungsgemäß funktionieren, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

- Befinden sich Möbel, Pflanzen, Lampen oder Ähnliches zu nah am Rauchwarnmelder, kann die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden, da Brandrauch nur schwerer in das Gerät eindringen kann. Daher halten Sie bitte einen Abstand von ca. einem halben Meter rund um den Rauchwarnmelder frei.
- Sie können die Funktionsfähigkeit des Geräts jederzeit prüfen, indem Sie den dafür vorgesehenen Testknopf auslösen. Empfohlen wird eine jährliche Kontrolle. Spätestens alle 12 Monate muss gemäß den DIN-Vorschriften die Funktionsfähigkeit des Rauchwarnmelders geprüft werden.
- Batterien können gemäß Herstellerangabe gewechselt werden. Ist das Gerät mit einer 10-Jahres-Batterie ausgestattet, ist ein Wechsel nicht möglich. Das Gerät wird automatisch nach 10 Jahren oder, sollten die Batterien vorher versagen, nach einer Mitteilung Ihrerseits ausgetauscht.
- Sobald Sie feststellen, dass das Gerät funktionsuntüchtig ist, informieren Sie uns bitte. Wir werden es umgehend überprüfen und sofern notwendig ersetzen.
- Die Geräte dürfen nicht in ihrer Funktion behindert werden, etwa überklebt oder mit Farbe überstrichen werden.
- Entstehen bei der Renovierung eines Raumes oder bei anderen Arbeiten starke Staub-Dampf- oder Rauchentwicklungen, sollte der Rauchwarnmelder entfernt und unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten wieder angebracht werden. Anderenfalls kann es zu Fehlalarmen kommen.